

Aufwendungsersatz und Ehrenamts-Pauschale

von DBSV-Generalsekretär Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar

Der Gesetzgeber hat im September 2007 endlich die Einführung einer **steuerfreien Ehrenamtspauschale** (§ 3 Nr.26a des Einkommenssteuergesetzes - EStG) beschlossen. Diese Gesetzesänderung tritt sogar **rückwirkend zum 01.01.2007** in Kraft.

Die Pauschale kann für jedes Jahr in einer Höhe von **bis zu max. 500,00 €** in Anspruch genommen werden. Jedoch müssen dafür, wie bei der Übungsleiterpauschale, verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der **Verein oder Verband**, für den sich die Person ehrenamtlich engagiert, muss als **gemeinnützig** anerkannt sein,
2. die ehrenamtliche Tätigkeit muss **nebenberuflich** ausgeübt werden und
3. man muss die **Ausübung des Ehrenamtes** für eine gemeinnützige Organisation **nachweisen**.
4. Darüber hinaus muss die Aufwandspauschale auch **tatsächlich ausgezahlt** worden sein.



Wann eine ehrenamtliche Tätigkeit als nebenberuflich anzusehen ist, ergibt sich aus R17 Abs. 2 der Lohnsteuerrichtlinien. Danach wird eine **Tätigkeit nebenberuflich** ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - **nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines Vollzeiterwerbs** in Anspruch nimmt. Nach dieser Definition kann auch die Tätigkeit von Personen, die keinen Hauptberuf ausüben (z. B. Hausfrauen, Studenten, Rentner), nebenberuflich sein. Die Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich darf aber nicht Teil der Haupttätigkeit des Ehrenamtlers sein

Vor der Auszahlung einer solchen pauschalen Aufwandsentschädigung muss der Verein/Verband jedoch vereinsrechtlich beachten, dass er eine Auszahlung an die Ehrenamtler nur vornehmen darf, wenn die **Satzung eine Grundlage für die Auszahlung** dieser Aufwandsentschädigung enthält. Hat die Satzung diese ausdrückliche Grundlage nicht, handelt sich insoweit nicht mehr um eine ehrenamtliche Tätigkeit im engeren Sinn.

Weiter sollte sich der Verein/Verband von dem jeweiligen Ehrenamtler **schriftlich bestätigen lassen**, dass er lediglich von diesem Verein/Verband eine pauschale Aufwandsentschädigung erhält bzw. dass die Summe aller an ihn gezahlten pauschalen Aufwandsentschädigungen den Betrag von 500,00 € pro Jahr nicht übersteigt.

Natürlich empfiehlt es sich, mit dem jeweiligen Ehrenamtler einen schriftlichen Vertrag zu schließen. Damit wäre nicht nur Streitigkeiten um angeblich getroffene Vereinbarungen beseitigt, sondern auch ein Beweismittel, z. Bsp. Für die Finanzbehörden, geschaffen.

Im Hinblick auf die Schwierigkeit der heutigen Zeit, Menschen für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen, könnte dies ein angemessenes Mittel sein, nun mehr Personen für ein ehrenamtliches Engagement zu gewinnen. Beachten Sie jedoch, dass Sie alle oben aufgeführten Punkte genau einhalten, damit Fehler nicht zum Bumerang für den Ehrenamtler und Ihren Verein/Verband werden!